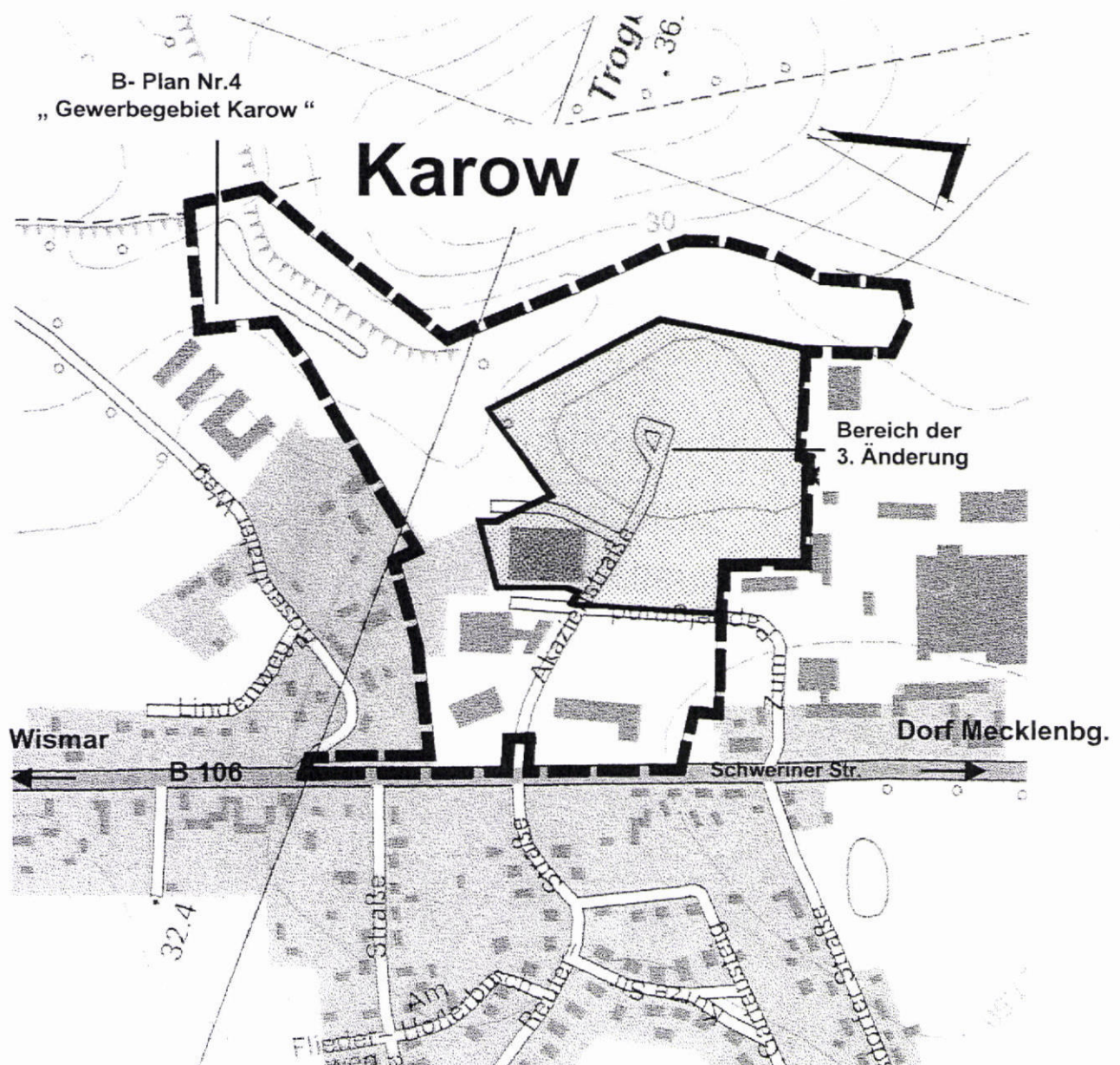


Begründung

zur Satzung über die 3. Änderung der Satzung
der Gemeinde Dorf Mecklenburg
über den Bebauungsplan Nr. 4

„ Gewerbegebiet Karow “

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB



Übersichtsplan

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen der Planung
 2. Geltungsbereich
 3. Zielstellung und Grundsätze der Planung
 4. Landschaftspflegerische Maßnahmen
 5. Nachrichtliche Übernahmen
-
- Anlage 1 Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG
- Anlage 2 Kabelschutzanweisung der Telekom

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über den B- Plan Nr. 4 „Gewerbegebiet Karow“:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. 1991 I S.58)

2. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Dorf Mecklenburg / Flur 2 und Gemarkung Karow / Flur 1

Plangeltungsbereich: Teilbauflächen GE 2 – 4 der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 vom 08.07.1995

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,50 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung, Teil A, der 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan festgesetzt.

3. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Karow „ zu ändern.

Zur Zeit der Planaufstellung wurden die Gärten an der Grenze des Plangebietes noch intensiv genutzt, so dass der Bestandsnutzung entsprechend die Festsetzung als private Gartenfläche einschließlich ihrer wegemäßigen Anbindung erfolgte.

Da die Gärten vor Jahren aufgegeben wurden, hat sich der Bereich zum städtebaulichen Missstand entwickelt. Gebäudereste, Bauschutt und andere Abfälle prägen den derzeitigen Zustand.

Durch die Ausweisung der Fläche als gewerblich nutzbares Bauland werden die Voraussetzungen geschaffen, diese Missstände zu beseitigen. Die Nutzung des Anliegerweges ist somit nicht mehr relevant.

Die 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan umfasst im Einzelnen:

- die private Gartenfläche an der südlichen Plangebietsgrenze des Gewerbegebietes ist als überbaubare Grundstücksfläche für eine bauliche Nutzung auszuweisen.
- Die Anliegerwege zur Gartenfläche bzw. zur Hölle sind aus der Planung zu nehmen und in die überbaubare Grundstücksfläche des Gewerbegebietes einzubeziehen
- Zusammenfassung der Teilbauflächen GE 2, GE 3 und GE 4 zu einer Baufläche

Da die Grundzüge der Planung durch die 3. Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung der Satzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Die Größe des Änderungsbereiches resultiert aus der Zusammenführung der ursprünglich festgesetzten GE2, GE3 und GE4 zu **einer** Baufläche GE2. Die Erweiterung der gewerblichen Baufläche ist dabei auf die Umnutzung der privaten Grünfläche in Gewerbebauland auf ca. **2000 m²** begrenzt.

Die Nummerierung der Teilbauflächen außerhalb des Änderungsbereiches wird entsprechend angepasst. Diese Korrektur ist nicht planungsrelevant.

Auf die Erarbeitung eines gesonderten Umweltberichtes, nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, wird unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte verzichtet:

- bei der vorliegenden Änderung einer bereits rechtskräftigen Planung handelt es sich um eine Insellage von geringem Umfang und Flächeninanspruchnahme inmitten gewerblicher Bauflächen.
- es liegen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Schutzgütern vor
- durch die Überplanung einer ehemaligen Gartenfläche wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt, da die aufgegebene Gartenfläche durch Bauschuttablagerung jeglicher Art belastet ist

Die ursprünglich an den Wegen festgesetzten Baumpflanzungen werden in den neu festgesetzten Pflanzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze des Änderungsbereiches integriert. Die Pflanzungen werden entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen B- Planes realisiert.

Die Pflanzstreifen werden in einer Breite von 5 bzw. 10 m festgesetzt. Hierdurch wird eine durchgängige Randbegrünung des Gewerbegebietes Karow erreicht.

Die nicht überbaubaren Grundstücksanteile der gewerblichen Bauflächen sind gemäß der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu begrünen und dauernd zu unterhalten.

Es gelten die textlichen Festsetzungen aus der rechtskräftigen Satzung vom 08.07.1995.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

EINGRIFFSFLÄCHE:

Gesamt Flächengröße = 2000 m²

Festgesetzte GRZ = 0,8

40 m² vorhandene Versiegelung – alte Laube

Pflanzgebot = Heckenpflanzung auf 950 m²

Eingriffsfläche 1.050 m² x 0,8 = 840 m² abzügl. 40 m² vorhandene Bebauung
= 800 m² Neu - Versiegelung

BESTAND

- Brachliegende Gartenflächen in jungem Entwicklungsstadium,
- teilweise auch stark vermüllt durch fremde Ablagerungen

KOMPENSATIONEN:

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes:

Innerhalb des Plangebietes wird folgende Ausgleichsmaßnahme realisiert:

- . Pflanzung einer mehrreihigen Hecke (950 m²) entlang der Plangeietsgrenze
- . Die Baugrenze wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in der Nähe der Hecke zurückgesetzt.
- . Der eingesetzte Leistungsfaktor für die Kompensationsmaßnahme berücksichtigt die Lage der Heckenpflanzung.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu dem Bebauungsplan wurde gem. der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde neu erarbeitet.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme ist außerhalb des Plangebietes eine mehrreihige Waldmantelpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Flächengröße:	1.200 m ² = 240 lfm
Breite der Hecke:	5 m
Entwicklungspflege:	3 Jahre

Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme erfolgt durch das Forstamt Neukloster. Die Maßnahme wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Forstamt Neukloster und der Gemeinde Dorf Mecklenburg sichergestellt.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotoptyp	Fläche m²	Wert	Kompensations- erfordernis	Freiraum- Beeinträchtigung	Korrigierter Kompensations- faktor	Flächen- äquivalent m² für Kompensation
Ermittlung des Kompensationsbedarfs						
Gartenbrache	1.050	2	2	0,75	1,5	1.575,00
Neu zu versiegelnde Fläche mit dem Bauvorhaben	800	Gesamtfläche x Versiegelungsfaktor 0,5				400,00
Kompensationserfordernis						
Flächenäquivalent						1.975,00

Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe

Biotoptyp	Fläche m²	Wertstufe der Maßnahme	Kompensations- wertzahl	Flächen- äquivalent m²
Kompensationsmindernde Maßnahmen				
Grünflächen des Gewerbebetriebes	210	0,00	0,50	105,00
Flächenäquivalent				105,00

Maßnahmen zur Kompensation

Kompensations- maßnahme	Fläche m²	Wertstufe Zielbiotop	Kompensations- wertzahl	Leistungs- faktor	Korrigierte Kompensations- wertzahl	Flächen- äquivalent m²
Geplante Maßnahmen zur Kompensation						
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen . Pflanzung einer Waldmantelhecke 240 lfm x 5 m Breite	1.200	2,00	2,00	0,80	1,60	1.920,00
Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent						
GESAMT						1.920,00

GEGENÜBERSTELLUNG

Flächenäquivalent – Bedarf	1.975,00 m²	
Flächenbewertung – Minimierungsmaßnahmen		105,00 m²
Flächenäquivalent – Kompensationsmaßnahmen		1.920,00 m²

1.975,00 m²

2.025,00 m²

5. Nachrichtliche Übernahmen

Zu vorhandenen elektrischen Anlagen sind grundsätzlich die Mindestabstände nach VDE 0210 und die Schutzabstände nach VDE 0105 Tab. 103 einzuhalten. Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg- Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Im Änderungsbereich befinden sich, wie im Plan gekennzeichnet, Gas- und Löschwasserleitungen, für die ein Leitungsrecht festgesetzt ist. Die notwendigen Schutzabstände sind einzuhalten.

Eine Über- bzw. Unterbauung ist nicht zulässig. Sollte eine Umverlegung der Leitungen erforderlich werden, sind die notwendigen Abstimmungen dazu mit den zuständigen Versorgungsunternehmen durchzuführen.

gebilligt durch Beschluss der GV am : 15.02.2006
ausgefertigt am : 1.3.06




Der Bürgermeister

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG“

Die nachfolgenden „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG“ gelten in Verbindung mit der „Bestandsplan-Auskunft“:

1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (z. B. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen“) einzuhalten.
2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV D 29 (VBG 12 -Fahrzeuge), VBG 37 (Bauarbeiten) und VBG 40 (Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind verbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
3. Die Legetiefe unserer Versorgungskabel beträgt 45 bis 120 cm. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.ON edis AG bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Versorgungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Versorgungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferselle) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, daß auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.
6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.ON edis AG haftbar.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit unserem Regionalbereich in Verbindung:

- bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Versorgungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der Regionalbereich nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
- wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Versorgungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.ON edis AG. Die E.ON edis AG wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.ON edis wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Versorgungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasversorgungsleitungen festgestellt werden, ist die E.ON edis AG zu informieren.

„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis AG“

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Versorgungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
3. In der Nähe unserer Versorgungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.
Diese Hinweise können im zuständigen Regionalbereich eingesehen werden.
5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von ≤ 3 m nach schriftlicher Zustimmung durch E.ON edis gepflanzt werden.
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

Kabelschutzanweisung

(Bearbeitet und Herausgegeben von der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI31)

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer



Stand: 01.07.2004

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien und Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Deutschen Telekom AG, T-Com, erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der §317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Deutschen Telekom AG, T-Com, zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, beschädigt werden.
2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60cm (in Einzelfällen 40cm) bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Kabeln¹ der Deutschen Telekom AG, T-Com, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com, mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

¹ Betrieben werden:

- Fernmeldekabel
- Fernmeldekabel mit Fernspeisestromkreise
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen.

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Deutsche Telekom ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Kabelschaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Niederlassung und die Telekontakte können sowohl der o. g. Internetadresse als auch dem Telefonbuch entnommen werden.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, ist dieser Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Deutschen Telekom einzustellen.

6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelaufagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der

Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Deutschen Telekom AG, T-Com, an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Deutschen Telekom AG, T-Com,. Der Beauftragte der Deutschen Telekom AG, T-Com hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.